

# Freundeskreis Agnes-Bernauer-Schule e.V.

Auf dem Kreuz 36 - 86152 Augsburg

Tel. 0821 / 324-18401 - Fax 0821 / 324-18405

E-Mail: [freundeskreis@agnes.de](mailto:freundeskreis@agnes.de)

Homepage unter [www.agnes.de](http://www.agnes.de)



Stand: November 2003

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Agnes-Bernauer-Schule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Agnes-Bernauer-Schule, dieser wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen
  - a) die Anliegen der Agnes-Bernauer-Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
  - b) die Agnes-Bernauer-Schule in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
  - c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders tüchtige Schülerinnen zu fördern,
  - d) die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit der Agnes-Bernauer-Schule durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen zu pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg (Sachaufwandsträger der Schule), die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Agnes-Bernauer-Schule zu verwenden hat.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt - falls gesetzlich vorgeschrieben - vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Agnes-Bernauer-Schule verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
  - gegen das Ansehen oder den Gemein Sinn des Vereins erheblich verstoßen oder
  - dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
  - sich ehrenrührig verhalten hat.Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen steht auch kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen zu.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt dem erweiterten Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich mindestens EUR 12,- zu betragen. Für Neumitglieder ohne eigenes Einkommen kann auf Antrag der Beitrag für das Jahr des Beitritts erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem  
1. Vorsitzenden  
Schriftführer  
2. Vorsitzenden  
Schatzmeister
2. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden.  
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden; insbesondere dürfen Ausgaben, die den Betrag von EUR 255,- übersteigen (s.a. § 8 Abs.3), nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes getätigt werden.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

1. der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Vorstand nach § 7 Abs. 1
  - dem jeweiligen Leiter der Agnes-Bernauer-Schule
  - einem Mitglied des Elternbeirates
  - einem Mitglied des Lehrerkollegiums
  - zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. a) Das Mitglied des Elternbeirates bzw. ein Ersatzmitglied wird vom Elternbeirat der Schule in den erweiterten Vorstand delegiert.  
b) Das Mitglied des Lehrerkollegiums bzw. ein Ersatzmitglied wird vom Lehrerkollegium der Schule in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes.  
Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall EUR 255,- übersteigen.  
Er bestimmt auch aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig wird.
4. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.  
Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, einzuberufen. Im übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
  - Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme s. § 11 Abs. 1).
6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung durch drei Viertel Mehrheit.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünftel der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

## **§ 11 Verfahrensfragen**

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende Satzung\* wurde in der Gründungsversammlung am 7.12.1987 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

\* Die Satzung wurde seit der Gründung in ordentlichen Mitgliederversammlungen an entsprechende Gegebenheiten angepasst.